

SWU Energie GmbH

Preisblatt für Fernwärmepreise

1. Preiszusammensetzung

Der Preis für Heizwasser setzt sich zusammen aus:

- Jahresgrundpreis (verbrauchsunabhängig)
- Jahresverrechnungspreis (verbrauchsunabhängig)
- Arbeitspreis für die gelieferte Wärme (verbrauchsabhängig)
- Entgelt für CO₂-Emissionen (verbrauchsabhängig)
- Gasumlage für Wärmeanteil (verbrauchsabhängig)

		Basispreis AP ₀ /GP ₀ * Netto (01.07.2018) Brutto (01.07.2018)	neue Preise AP/GP Netto (01.07.2026) Brutto (01.07.2026)
1.1	Der Jahresgrundpreis berechnet sich nach der lt. Ziffer 1.3 vereinbarten Wärmeleistung des Vertrages.		
	Jahresgrundpreis	424,70 € (505,39 €)	542,40 € (645,46 €)
	Jedes weitere angefangene kW > 10	42,47 € (50,54 €)	54,24 € (64,55 €)
1.2	Der Verrechnungspreis für die installierten Mess- und Begrenzungseinrichtungen beträgt jährlich	43,20 € (51,41 €)	55,08 € (65,55 €)
1.3	Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge beträgt	4,89 Ct/kWh (5,82 Ct/kWh)	9,97 Ct/kWh (11,86 Ct/kWh)
1.4	Entgelt für CO ₂ -Emissionen	0,15 Ct/kWh (0,18 Ct/kWh)	1,32 Ct/kWh (1,57 Ct/kWh)
1.5	Gasumlage für Wärmeanteil	-	0,00 Ct/kWh (0,00 Ct/kWh)

Die Bruttopreise ab Juli 2026 verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Gleichzeitig treten die bisherigen Preise außer Kraft.

* siehe Erklärung unter 2.2

2. Preisänderung

Preis Anpassungen erfolgen jeweils zum Ersten eines Quartals, also zum 1. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober eines jeden Jahres. Der Kunde wird über jede Preis Anpassung informiert. Die jeweils aktualisierten Preise werden zum Vertragsbestandteil. Handelt es sich um eine geringe Höhe der Preis Anpassung (d. h. die Änderung der Gesamtkosten bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 15.000 kWh und einer Leistung von 12 kW ist geringer als 1%) verzichtet die SWU Energie GmbH auf ein briefliches Informationsschreiben. Der Kunde kann sich weiterhin auf der Homepage: www.swu.de informieren und wird in der nächsten Abrechnung über die Anpassung informiert.

2.1 Für die Preisänderung gelten folgende Formeln:

Jahresgrundpreis und Jahresverrechnungspreis gemäß 1.1 und 1.2

$$GP = GP_0 * \left(\frac{0,6 \text{ InvG} + 0,4 L}{\text{InvG}_0} \right)$$

$$VP = VP_0 * \left(\frac{0,6 \text{ InvG} + 0,4 L}{\text{InvG}_0} \right)$$

Arbeitspreis gemäß 1.3

$$AP = AP_0 * \left(0,8 * \left(\frac{0,1 \text{ InvG} + 0,25 L}{\text{InvG}_0} + \frac{0,55 \text{ EG}}{\text{EG}_0} + \frac{0,1 \text{ HZ}}{\text{HZ}_0} \right) + \frac{0,2 \text{ ZH}}{\text{ZH}_0} \right)$$

2.2 In den Formeln bedeuten

AP_0/GP_0 = Basispreis (s. Ziffern 1.1 bis 1.3)
 AP/GP = neuer Preis

InvG Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Code GP-X008 „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Veröffentlichung monatlich.

InvG₀ 95,02 (Durchschnitt Oktober 2017 - März 2018; Basis 2021 = 100)

L Index der tariflichen Monatsverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Code 62361-0016 „Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste“, Wirtschaftszweig Energieversorgung, Veröffentlichung vierteljährlich.

L₀ 92,00 (Durchschnitt Oktober 2017 – März 2018, Basis 2022 = 100)

EG Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Code GP19-352224101 „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“, Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO₂-Abgabe, Veröffentlichung monatlich.

EG₀ 68,62 (Durchschnitt Oktober 2017 - März 2018, Basis 2021 = 100)

HZ Index der Erzeugerpreise für die Land- und Forstwirtschaft. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Code 61231-0002 „Erzeugerpreisindex der Produkte des Holzeinschlags“, Holzprodukte zur Energieerzeugung, Veröffentlichung monatlich.

HZ₀ 91,53 (Durchschnitt Oktober 2017 - März 2018, Basis 2015 = 100)

ZH Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Code 61111-0004 „Fernwärme u.A.“, Veröffentlichung monatlich.

ZH₀ 96,62 (Durchschnitt Oktober 2017 - März 2018, Basis 2020 = 100)

	InvG	EG	L	HZ	ZH	CO ₂ Preis _{EU}
Basiswert AP ₀ /GP ₀	95,02	68,62	92,00	91,53	96,62	8,58
Oktober 2025	118,40	197,80	102,00	130,50	179,20	78,04
November 2025	118,40	194,30	102,00	135,10	179,40	80,70
Dezember 2025	118,50	193,80	102,00	136,90	179,40	83,71
Januar 2026	119,20	191,40	102,00	139,10	176,60	86,45
Februar 2026	119,40	165,70	102,00	143,70	176,50	73,70
März 2026	119,70	167,50	102,00	143,70	176,20	68,53

Das ab dem 1. Juli 2026 zu entrichtende verbrauchsabhängige Entgelt für CO₂-Emissionen errechnet sich als Produkt der verbrauchten Wärmemenge und des vereinbarten Emissionspreises P_{CO₂}.

Das Entgelt für CO₂-Emissionen P_{CO₂} bildet die Kostenweitergabe aus dem europäischen Emissionshandel (EU-ETS) und dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ab und errechnet sich wie folgt:

$$P_{CO_2} = \frac{A_{EU} * EB_{EU} * (1 - z) * CO_2Preis_{EU} + A_{nat.} * EB_{EU} * CO_2Preis_{nat.}}{10.000}$$

P_{CO₂} Ab dem 01.01.2013 zu entrichtendes Entgelt für CO₂-Emissionen in Cent/kWh.

A_{EU} Gemäß Umrechnungsfaktoren korrigierter Anteil Erdgas EU-ETS (europäisches Emissionshandelssystem) für Anlagen > 20 MW Feuerungswärmeleistung (bis 31.03. wird das Vorvorjahr betrachtet, ab dem 01.04. das Vorjahr)
Wert 2026: 0,86

A_{nat.} Gemäß Umrechnungsfaktoren korrigierter Anteil Erdgas BEHG (nationales Emissionshandelssystem) (bis 31.03. wird das Vorvorjahr betrachtet, ab dem 01.04. das Vorjahr)
Wert 2026: 0,39

EB_{EU} Benchmark, welcher ein europaweit einheitlicher Wert ist; orientiert sich an den 10% effizientesten Anlagen (EU-Wärmebenchmark, 2021/447, Anhang I, Ziffer 3) (Benchmark wird vsl. alle 5 Jahre angepasst, die neuen Werte werden im Quartal nach der Bekanntgabe verwendet)
Wert 2026: 170,28 Tonnen/GWh

z Zuteilungsfaktor (Anteil der kostenfrei zugeteilten Zertifikate); jährlich abnehmend
Wert 2026: 0,22

CO₂Preis_{EU} Arithmetisches Mittel für den Ecarbix (Monatsdurchschnitt in Euro/Tonne für EU-Emissionsberechtigungen)
siehe Tabelle

CO₂Preis_{nat.} Der für das aktuelle Jahr gültige CO₂Preis BEHG (§10 Abschn. 2) bis ein freier Handel eingeführt wird, anschließend arithmetisches Mittel
2026: 65 Euro/Tonne

Die Indizes beziehen sich auf die Zahlenreihe 2015 = 100 (HZ), 2020 = 100 (ZH), 2021 = 100 (InvG, und EG), 2022 = 100 (L). Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt. Sofern sich die Zahlenreihe auf eine neue Basis bezieht, erfolgt durch die SWU eine Umstellung der Basiswerte (L₀, InvG₀, EG₀, HZ₀ und ZH₀) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis.

Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, ist die SWU berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Gestattungsentgelte, die im Rahmen eines wegerechtlichen Gestattungsvertrages an die Kommunen zu entrichten ist.

Mit jeder Preisanpassung werden die Faktoren Jahresgrundpreis, Verrechnungspreis und Arbeitspreis neu errechnet. Für die Berechnung der neuen Preise wird der auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Mittelwert der veröffentlichten Preise und Indizes aus den vorangegangenen 6 Monaten des vorangegangenen Quartals verwendet.

Dies bedeutet, dass die Fernwärmepreise zum Beispiel für das 4. Quartal auf der Basis der Preise und Indizes des 1. und 2. Quartals bestimmt werden. Sind innerhalb eines Quartals für einen Preis oder Index keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet.

Sollten die Preisbestimmungselemente nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihre Stelle ihnen möglichst nahekommende Preisbestimmungselemente. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisanpassung.

3. Berechnung der Durchschnittswerte für das 3. Quartal

Aufgrund vertraglicher Grundlagen werden die einzelnen Indizes wie folgt ermittelt:

Wert für das 3. Quartal 2026

= Durchschnittswerte der Monate Oktober 2025 bis März 2026

	InvG	EG	L	HZ	ZH	CO ₂ Preis _{EU}
Oktober 2025	118,40	197,80	102,00	130,50	179,20	78,04
November 2025	118,40	194,30	102,00	135,10	179,40	80,70
Dezember 2025	118,50	193,80	102,00	136,90	179,40	83,71
Januar 2026	119,20	191,40	102,00	139,10	176,60	86,45
Februar 2026	119,40	165,70	102,00	143,70	176,50	73,70
März 2026	119,70	167,50	102,00	143,70	176,20	68,53
Durchschnittswert = <u>Oktober 2025 – März 2026</u> 6 Monate	118,93	185,08	102,00	138,17	177,88	78,52

4. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

4.1 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SWU berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche von der SWU bleiben unberührt. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWU angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und erforderlichenfalls eingezogen. Der SWU entstehende Verzugsschäden werden dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:

	netto	brutto*
4.1.1 ab der zweiten schriftlichen Zahlungsaufforderung je Zahlungsaufforderung	2,00 € **	
4.1.2 für jede nicht eingelöste Lastschrift	nach Aufwand ¹	
4.1.3 Für den Einsatz eines Beauftragten der SWU Energie werden berechnet:		
▪ Zustellung Sperrankündigung durch Bote	10,00 € **	
▪ Aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	32,00 € **	
▪ zum Einzug eines Betrages	32,00 € **	
▪ zur Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV	75,00 € **	
▪ zur Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 AVB FernwärmeV	75,00 €	89,25 €

oder nach Aufwand

* Die Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

** Die Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer

1 Die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge zzgl. interner Aufwand werden in Rechnung gestellt.

5. Jahresgrundpreis

Der Kunde zahlt das verbrauchsunabhängige Entgelt (Jahresgrundpreis) unabhängig von der Menge der abgenommenen Wärme. Messkosten einschließlich einer jährlichen Rechnungslegung sind im Jahresverrechnungspreis enthalten. Für jede weitere Abrechnung erhebt die SWU je Rechnungsvorgang einen Betrag von 50,00 Euro netto bzw. 59,50 Euro brutto.

6. Gasumlage für Wärmeanteil

Die Gasumlage für den Wärmeanteil wird anhand des Erdgaseinsatzes zum Fernwärmeverkauf ermittelt. Der Faktor von Erdgaseinsatz zu Fernwärmeverkauf liegt bei 1,364. Basis der Gasumlage für Wärmeanteil sind die Gasspeicherumlage und die Bilanzierungsumlage. Je nach Art des Gaszählers am Standort der Erzeugungsanlage ist die Bilanzierungsumlage unterschiedlich hoch. Es wird zwischen SLP-Zähler (Standardlastprofil) und RLM-Zählern (Registrierende Leistungsmessung) unterschieden.

Bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen fließt bei der Errechnung der Gasumlage für den Wärmeanteil nur der Erdgasanteil ein, welcher zur Wärmeerzeugung bei diesen Anlagen dient.

$$GUW = (BU_{RLM} \cdot A_{RLM} + BU_{SLP} \cdot A_{SLP} + GSPU) \cdot UF$$

GUW	Ab dem 01.10.2022 zu entrichtendes Entgelt für die Gasumlage für Wärmeanteil in Cent/kWh.
UF	Umwandlungsfaktor Erdgaseinsatz zu Fernwärmeverkauf in Höhe von 1,364.
BU _{RLM}	Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird gemäß GaBi Gas 2.0 vom Bilanzkreisverantwortlichen eine RLM Bilanzierungsumlage erhoben. Die ab dem 1. Oktober 2023 gültige RLM Bilanzierungsumlage beträgt 0,00 Cent/kWh.
BU _{SLP}	Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird gemäß GaBi Gas 2.0 vom Bilanzkreisverantwortlichen eine SLP Bilanzierungsumlage erhoben. Die ab dem 1. Oktober 2023 gültige SLP Bilanzierungsumlage beträgt 0,00 Cent/kWh.
A _{RLM}	Anteil Gaseinsatz in RLM-Anlagen der SWU zur Wärmeerzeugung liegt bei 97%.
A _{SLP}	Anteil Gaseinsatz in SLP-Anlagen der SWU zur Wärmeerzeugung liegt bei 3%.
GSPU	Entsprechend des §35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durch die Trading Hub Europe GmbH (THE) festgelegte Umlage, zur Sicherung der Füllstandvorgaben der Gasspeicheranlagen. Die Gasspeicherumlage ist seit dem 1. Januar 2026 entfallen.